

Satzung
der
Berufsgenossenschaft Holz und Metall
(einschließlich 10. Satzungsantrag)

ABSCHNITT I
Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen "Berufsgenossenschaft Holz und Metall". Sie hat ihren Sitz in Mainz.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Versicherte der in § 3 der Satzung bezeichneten Unternehmen.
- (2) Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§ 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1 SGB VII) zu sorgen; nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3

Zuständigkeit für Unternehmen

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist in der Bundesrepublik Deutschland sachlich zuständig für Unternehmen der Holzgewinnung sowie für Unternehmen die Holz, Kunststoffe oder ähnliche Werkstoffe be- oder verarbeiten. Die Berufsgenossenschaft ist weiterhin sachlich zuständig für Unternehmen der Eisen-, Stahl-, Edelmetall- und Metallerzeugung sowie für Unternehmen, die Eisen, Stahl, Metall, Edelmetall, Edelsteine, Halbedelsteine sowie ähnliche Werkstoffe be- oder verarbeiten.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).
- (3) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft sind nicht unterstellt Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht (§ 131 Abs. 3 Nr.1 SGB VII), sowie die folgenden Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Art:
 - landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar
 - Friedhöfe
 - Nebenunternehmen des Gartenbaus, Weinbaus, Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

§ 4

Beginn und Ende der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmen fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

§ 5

Unterrichtung der Versicherten

Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die für ihr Unternehmen tätigen Versicherten durch Aushang darüber zu unterrichten,

1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
2. an welchem Ort sich die zuständige Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

§ 6

Bezirksverwaltungen

- (1) Die Berufsgenossenschaft hat Bezirksverwaltungen.
- (2) Die Bezirksverwaltungen sind Geschäftsstellen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

ABSCHNITT II

Verfassung

§ 7

Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

- (1) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind Arbeitgeber /innen und Versicherte, die der Berufsgenossenschaft angehören, paritätisch vertreten.
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 8

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 30 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeberseite zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

- (2) Der Vorstand besteht aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch ihre Stellvertreterin/ihren Stellvertreter vertreten. Dies sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können anstelle einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach Satz 2 in der Vorschlagsliste eine erste und eine zweite persönliche Stellvertreterin oder ein erster und ein zweiter persönlicher Stellvertreter benannt werden (§ 43 Abs. 2 SGB IV).
- (4) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

§ 9

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden; die bzw. der eine muss der Gruppe der Versicherten und die bzw. der andere der Gruppe der Arbeitgeber angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, beginnend am 1. Januar eines Jahres (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10

Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Die neugewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

§ 11

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

- (1) Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV. Wahlberechtigt ist nicht, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Stichtag fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 50 Abs. 3 SGB IV). Nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 51 Abs. 7 SGB IV).
- (2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht der Wahlberechtigten, die zur Gruppe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gehören, nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihnen beschäftigten, bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Die Wahlberechtigten haben bei 0 bis 20 Versicherten eine Stimme, bei 21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen, bei 51 bis 100 Versicherten drei Stimmen und je weitere 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme, höchstens jedoch 20 Stimmen. Personen, die zur Gruppe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gehören, ohne versicherungspflichtige und wahlberechtigte Personen zu beschäftigen, haben eine Stimme (§ 49 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 50 Abs. 1 SGB IV).

§ 12

Erledigungsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 16 der Satzung entsprechend.

§ 13

Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig (§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).

- (3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen grundsätzlich in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV). Einzelheiten regelt die Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV).
- (4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).
- (5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gezahlt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen (§ 41 Abs. 3 SGB IV). Einzelheiten regelt die Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (§ 41 SGB IV).
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 14

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV; § 18 Nr. 2 der Satzung),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),

7. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) und von Nachtrags-
haushaltsplänen (§ 74 SGB IV),
9. Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsfüh-
rerin wegen der Jahresrechnung
(§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsge-
nossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am
Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172 b SGB VII i. V. m. § 85 SGB IV, § 35
SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben
und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger er-
forderlich sind,
14. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen
und Eigenbetrieben (§§ 26, 33, 172 b SGB VII i. V. m. § 85 SGB IV i. V. m. § 17
Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berück-
sichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
15. Bestimmung der Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse und Bestel-
lung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 22 der Satzung),
16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Be-
rufsgenossenschaft nach § 144 SGB VII (vgl. § 18 Nr. 4 der Satzung),
17. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
nach § 13 Abs. 3 und Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsversicherung
(§ 140 Abs. 2 SGB VII),
19. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vor-
legt.

§ 15

Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern ge-
meinsam durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsit-
zende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten
(§ 33 Abs. 2 SGB IV).

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen von Erledigungsausschüssen der Vertreterversammlung. Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstands sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Absatzes 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der bzw. die Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (4) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei:
 1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben,
 2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren,
 3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
 4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung auf Grund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen, sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).
- (5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen

Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zu Stande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

- (7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 17

Vertretung der Berufsgenossenschaft

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 15 und § 17 Abs. 3 der Satzung nicht der bzw. dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes beizufügen. Soweit der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstands in dessen Auftrag handelt, zeichnet er/sie mit dem Zusatz „Der Vorstand - Im Auftrag“ („I. A.“).
- (3) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereichs gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs.1 SGB IV).

§ 18

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),

2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 4 der Satzung),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 14 Nr. 16 der Satzung),
5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Angestellten sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung ab Besoldungsgruppe A 16 BBesO; Beschlussfassung über die Festsetzung von Maßnahmen gegen Angestellte wegen Nichterfüllung von Pflichten (§ 145 SGB VII) sowie die Einstufung, Höhergruppierung und Entlassung von außertariflichen Angestellten,
6. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 8 der Satzung), und Aufstellung des Nachtragshaushalts (§ 74 SGB IV),
7. Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, Einwilligung in über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 Abs. 1 SGB IV),
8. Beschluss über die Umlage (§§ 152, 153 Abs. 4 SGB VII, § 25 der Satzung),
9. Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§ 172a Abs. 4 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersversorgungsvermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV,
10. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
11. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmen und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
12. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
13. Verhängung von Geldbußen (§§ 54 ff. der Satzung), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
14. Beschlussfassung über Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahr,
15. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 21 der Satzung),
16. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, § 14 Nr. 12 der Satzung),
17. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
18. Beschluss über Erwerb und Veräußerung sowie Leasing von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie über die genehmigungs- und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),

19. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Anlagen und die Verwaltung des Vermögens durch den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin,
20. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV, § 36 Abs. 1 SGB IV),
21. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Ausschüsse (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
22. Beschlussfassung über Amtsentbindungen und - enthebungen (§§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV),
23. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB IV),
24. Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 SVRV i. V. m. § 8 SRVwV) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,
25. Beschluss über sonstige gesetzliche Aufgaben des Vorstandes,
26. Beschlussempfehlungen und Berichterstattung an die Vertreterversammlung,
27. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin dem Vorstand vorlegt.

§ 19

Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat die bzw. der Vorsitzende des Vorstands den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die bzw. der Vorsitzende des Vorstands die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung besteht bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 20

Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin

- (1) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs.1 SGB IV). Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören auch alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht

nach § 18 Nr. 5 der Satzung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen. Der Vorstand kann dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (2) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin führt die Bezeichnung "Direktor bzw. Direktorin der Berufsgenossenschaft Holz und Metall".
- (3) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin ist unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r des Personals und Dienstvorgesetzte/r im Sinne des Disziplinarrechts. Er/sie führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Berufsgenossenschaft.
- (4) Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin vollzogen.

§ 21

Rentenausschüsse

- (1) Bei jeder Bezirksverwaltung (§ 6 der Satzung) werden Rentenausschüsse gebildet. Die Rentenausschüsse treffen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:
 1. Erstmalige Entscheidung über Renten,
 2. Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
 3. Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
 4. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
 5. Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen.

Die Rentenausschüsse bestehen aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 18 Nr. 15 der Satzung). Für jeden Rentenausschuss sind auf Versicherten- und Arbeitgeberseite mehrere stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

- (2) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 13 der Satzung gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, anwesend und stimmberechtigt sind. Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich.

- (3) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an, er/sie kann ein Belegschaftsmitglied mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Kommt keine Mehrheit über den Grund der Leistung zustande, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es über die Höhe der Leistung zu keiner Mehrheit, so gilt die Leistung bis zur Höhe des unstrittigen Teiles als bewilligt. § 63 Abs. 3a und 4 SGB IV gilt entsprechend.

§ 22

Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO, § 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV, § 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 15 der Satzung einen oder mehrere Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse.
- (2) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse bestehen aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Die Vertreterversammlung bestimmt die Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 14 Nr. 15 der Satzung). Für jeden Widerspruchs- und Einspruchsausschuss sind auf Versicherten- und Arbeitgeberseite mehrere stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Zu Mitgliedern der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzung der Wählbarkeit als Organmitglieder erfüllen.
- (3) § 21 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Widerspruch oder Einspruch als abgelehnt. § 63 Abs. 3a und 4 SGB IV gilt entsprechend.

ABSCHNITT III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer

§ 23

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).

- (2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Die Versicherten können von den Unternehmern verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen; bei der Erstattung durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat. Die Unternehmer haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden; bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der für das Unternehmen zuständigen Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft (§ 6 der Satzung) auf dem nach § 4 UVAV vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Die Anzeige kann auch im Wege der Datenübertragung nach § 5 UVAV übermittelt werden.
- (7) Über Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen in dem Maß gesundheitlich geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, ist die Berufsgenossenschaft unverzüglich zu benachrichtigen (§ 191 SGB VII). Die Nachricht ist an die in Absatz 6 genannte Stelle zu richten. Die Pflichten nach Absatz 1 bis 6 sind zusätzlich zur Benachrichtigung nach Absatz 7 zu erfüllen.

§ 24

Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer

- (1) Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII).
Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören:
 - die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,

- die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
 - die Erbringung der Leistungen,
 - die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
 - die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
 - die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe sowie
 - die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.
- (2) Dazu obliegt es den Unternehmern insbesondere,
- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
 - darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärztinnen und Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.

ABSCHNITT IV

Aufbringung der Mittel

§ 25

Beiträge

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmen, für die Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer sowie die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Kalenderjahr) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172a SGB VII) sowie des Verwaltungsvermögens (§ 172b SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Beiträge werden berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§ 153 Abs. 1, § 167 Abs.1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des durch die Satzung bestimmten Höchstjahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII, § 35 Abs. 2 der Satzung).

- (3) Die Beiträge für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 ff. SGB VII in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen (bis zum in Absatz 2 Satz 3 genannten Höchstbetrag) umgelegt; hierbei bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet.
- (4) Soweit Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 und 3 SGB VII gemeinsam getragen werden, bleiben bei der Beitragsberechnung Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sowie gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen außer Betracht. Soweit Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB VII gemeinsam getragen werden, werden sie auf die Unternehmen ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen (bis zum in Absatz 2 Satz 3 genannten Höchstbetrag) umgelegt. Für jedes Unternehmen bleibt eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet (§§ 153 Abs. 4, 180 SGB VII).

§ 26

Vorschüsse

Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 10 der Satzung).

§ 27

Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

- (1) Die Berufsgenossenschaft setzt einen Gefahrtarif fest (§ 14 Nr. 10 der Satzung), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII). Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII).

Der Gefahrtarif enthält Bestimmungen über die Festsetzung der Gefahrklassen oder die Berechnung der Beiträge für fremdartige Nebenunternehmen nach Maßgabe des § 157 Abs. 4 SGB VII.

- (2) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 SGB VII).

- (3) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft für ihre Veranlagung zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Soweit die Unternehmer ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 SGB VII).

§ 28 (weggefallen)

§ 29

Auskunftspflicht der Unternehmer und Beitragsüberwachung

Die Beitragsüberwachung wird nach Maßgabe des § 166 SGB VII durchgeführt. Die Auskunfts- und Vorlagepflicht der Unternehmer erstreckt sich auch auf Angaben und Unterlagen über die betrieblichen Verhältnisse, die für die Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen erforderlich sind.

§ 30

Beitragsausgleichsverfahren

- (1) Jeder/jedem an der Beitragsumlage nach § 152 SGB VII beteiligten Beitragspflichtigen werden für die einzelnen Unternehmen unter Berücksichtigung der anzudeutenden Arbeitsunfälle (§ 193 SGB VII) Zuschläge zum Beitrag auferlegt oder Nachlässe bewilligt (§162 SGB VII). Unberücksichtigt bleiben:
1. Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle),
 2. Berufskrankheiten,
 3. Versicherungsfälle, die nachweislich durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eintreten, auf Antrag der Unternehmerin oder des Unternehmers,
 4. Beiträge zur gemeinsamen Tragung der Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 und 3 SGB VII, zum Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften gemäß §§ 176 bis 181 SGB VII in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie zu sonstigen Sonderumlagen.

Die Höhe der Zuschläge und Nachlässe richtet sich nach den Aufwendungen (gezahlte Leistungen) der zu berücksichtigenden Arbeitsunfälle.

- (2) Ein Zuschlag wird auferlegt bzw. ein Nachlass wird bewilligt, wenn die Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens die Durchschnittsbelastung aller am Verfahren beteiligten Unternehmen über- bzw. unterschreitet.

- (3) Die Durchschnittsbelastung aller am Verfahren beteiligten Unternehmen ergibt sich aus dem Verhältnis von Unfallneulast zur Unfallgesamtlast. Der so errechnete Vomhundertsatz bildet die Durchschnittsbelastungsziffer. Die Unfallneulast besteht aus allen Sach- und Geldleistungen im Umlagejahr für zu berücksichtigende Arbeitsunfälle, die sich im Umlagejahr oder in dem davorliegenden Jahr (Beobachtungszeitraum) ereignet haben. Die Unfallgesamtlast besteht aus den gesamten Aufwendungen (Entschädigungsleistungen) im Umlagejahr für zu berücksichtigende Arbeitsunfälle.
- (4) Die Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis der für das Unternehmen festgestellten Unfallneulast zur Hälfte seines nach § 25 Abs. 2 errechneten Beitrags.
- (5) Die Hälfte des absoluten Unterschieds zwischen der Eigenbelastungsziffer und der Durchschnittsbelastungsziffer ist der Vomhundertsatz des Beitrags, der als Zuschlag auferlegt oder als Nachlass bewilligt wird. Der höchste Vomhundertsatz des Zuschlags ist gleich dem höchstmöglichen Vomhundertsatz des Nachlasses.
- (6) Jeder am Beitragsausgleichsverfahren Beteiligte erhält einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Teilnahme am Beitragsausgleichsverfahren. Zuschläge werden mit dem jeweiligen Umlagebeitrag erhoben, Nachlässe mit dem jeweiligen Umlagebeitrag verrechnet.

§ 31

Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

- (1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV). Der Bescheid muss alle Angaben enthalten, um die Beitragsberechnung nachprüfen zu können.
- (2) Abs. 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (3) § 3 Abs. 1 und 2 Beitragsverfahrensverordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall Beitragsforderungen nach § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder ganz oder zum Teil erlassen.

§ 32

Säumniszuschlag

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die die/der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

ABSCHNITT V

Änderungen im Unternehmen

§ 33

Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

- (1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§ 191, § 192 Abs. 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für
 1. den Wechsel der Unternehmerin oder des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden einer Mitunternehmerin oder eines Mitunternehmers,
 2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
 3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
 4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezweige,
 5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens,
 6. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen.
- (2) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin oder des Unternehmers sind die bisherige Person und ihre nachfolgende Person bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

§ 34

Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

- (1) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin oder des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat die ausscheidende Unternehmerin oder der

ausscheidende Unternehmer für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den Beitrag nach dem Beitragsfuß der letzten Umlage zu entrichten (Beitragsabfindung, § 164 Abs. 2 SGB VII). Der nach dem Beitragsfuß der letzten Umlage zu berechnende Betrag kann bei der Festsetzung der Beitragsabfindung um bis zu 10 v.H. erhöht werden.

- (2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft der ausscheidenden Unternehmerin oder dem ausscheidenden Unternehmer auf dessen Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrags bis zur ein- einhalbfachen Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit 10.v. H. des für die gleiche Zeit gezahlten Arbeitsentgelts (§ 164 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrags; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.
- (4) Über die Sicherheitsleistung oder die Abfindung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid; § 31 der Satzung gilt entsprechend.

ABSCHNITT VI

Leistungen

§ 35

Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste

- (1) Die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt 84.000 Euro bis zum 31. Dezember 2018. Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes 90.000 Euro (§ 85 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die ehrenamtlich Tätigen, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII) für die Berufsgenossenschaft einen Unfall erleiden, erhalten zu den Geldleistungen Mehrleistungen (§ 94 SGB VII), die nach dem Unterschied zwischen ihrem Jahresarbeitsverdienst (§§ 81 ff. SGB VII) und dem Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden. § 70 SGB VII bleibt unberührt. Dies gilt auch bei Hinterbliebenenleistungen.

- (4) Die Berufsgenossenschaft erstattet bei Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit den ehrenamtlich Tätigen auf Antrag die durch Privatbehandlung entstandenen Mehrkosten für Arzt- und Sachleistungen, sofern sie nicht durch andere Versicherungs- und Versorgungsansprüche oder sonstige auf Gesetz oder Vertrag beruhende Ansprüche gedeckt sind. Die Erstattung darf einschließlich der bereits von der Berufsgenossenschaft gewährten Leistungen das Zweieinhalbfache der Kosten nicht übersteigen, die für die einzelnen Leistungen bei berufsgenossenschaftlicher Heilbehandlung entstanden wären. Bei stationärer Behandlung wird die Erstattung der Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Krankenhaus einschließlich aller Nebenkosten durch die Höhe dieser Kosten für Einbettzimmer begrenzt.
- (5) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Verletztengeldes die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu Grunde gelegt, bei Selbstständigen die Verhältnisse aus den letzten drei Kalenderjahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (6) Erfüllt das nach Absatz 5 berechnete Verletztengeld nicht seine Ersatzfunktion, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

§ 36

Feststellung der Leistungen

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung), stellt sie der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin fest.

ABSCHNITT VII

Prävention

§ 37

Allgemeines

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmer sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen (§ 15 Abs. 1 SGB VII).

1. In diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),

b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),

c) von den Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),

d) Voraussetzungen, die Ärztinnen und Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),

e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),

f) die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),

g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 22 SGB VII; § 40 der Satzung).

2. In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Die Überwachung beinhaltet auch die Prüfung und Begutachtung von Arbeitsschutzorganisationen (Arbeitsschutzsysteme) in Unternehmen.

3. Die Berufsgenossenschaft kann Unternehmer und Einzelpersonen für neuartige Arbeitsschutztechniken, die durch vorbildliche Gestaltung der Arbeitsstätten, Ar-

beitsverfahren und Betriebseinrichtungen über die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften hinausgehen und übertragbar sind und die die Entstehung oder Verschlimmerung von Berufskrankheiten wirksam verhindern, Prämien gewähren.

§ 38

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten

- (1) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 57 der Satzung). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können. Dies kann auch durch elektronische Medien geschehen.
- (2) Die Unternehmer und die Versicherten können den Erlass oder die Abänderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

§ 39

Überwachung und Beratung der Unternehmer, Aufsichtspersonen

- (1) Ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Satzung nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. Diese sind insbesondere befugt,
 1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII),
 2. von den Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII),
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmer einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII),
 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmer ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII),
 6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein

Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII),

7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB VII),
8. die Begleitung durch die Unternehmerinnen und Unternehmer oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 SGB VII).

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

- (2) Die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr in Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmerinnen und Unternehmer selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).
- (4) Erwachsen der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis des Unternehmers bare Auslagen für die Überwachung seines Unternehmens, so kann der Vorstand diese Kosten dem Unternehmer auferlegen (§ 17 Abs. 3 SGB VII).
- (5) Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmern zu unterstützen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB VII).
- (6) Die Selbstverwaltungsorgane sollen bei der Behandlung von Fragen der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren die Leiterin bzw. den Leiter der Prävention der Berufsgenossenschaft als Sachverständigen hören.
- (7) Die Selbstverwaltungsorgane wachen darüber, dass die Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der technischen und organisatorischen Entwicklung in den Unternehmen entsprechen und den aus dem Unfall- und dem Berufskrankheitengeschehen gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.

§ 40

Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrats oder Personalrats Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).
- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Die Sicherheitsbeauftragten haben die Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§ 22 Abs. 2 SGB VII) nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 41

Aus- und Fortbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelferinnen und Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).

- (3) Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die Berufsgenossenschaft Maßnahmen entsprechend Abs. 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

§ 41a (weggefallen)

§ 41b (weggefallen)¹

ABSCHNITT VIII

Kraft Gesetzes versicherte selbständig Tätige

§ 42

Versicherungssumme

- (1) Für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen (§ 83 Satz 1, § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) gilt für selbstständig Tätige, die kraft Gesetzes versichert

¹ Gemäß Nr. 4 Satz 2 des 4. Nachtrags zur Satzung (in Kraft ab 1.1.2014) ist § 41 b der Satzung auf Beiträge für die Zeit vor dem Inkrafttreten des vierten Nachtrags weiter anzuwenden.

§ 41 b Aufbringung der Mittel für den Arbeitsmedizinischen Dienst

- (1) Die Mittel zur Unterhaltung des Arbeitsmedizinischen Dienstes werden durch Beiträge der angeschlossenen Unternehmer aufgebracht (§ 151 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Sie werden jährlich nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung bestimmten Höchstbetrag berechnet.
- (2) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII); das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 10 der Satzung).
- (3) Die Beiträge und Beitragsvorschüsse werden im Beitragsbescheid (§ 31 der Satzung) gesondert ausgewiesen und gleichzeitig mit dem Beitrag bzw. Beitragsvorschuss im Sinne von § 25 Abs. 1 und § 26 der Satzung eingefordert. §§ 28 Abs. 3, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend.
- (4) Bestand der Anschluss nur für einen Teilzeitraum im Kalenderjahr, ist bei der Berechnung der Beiträge der entsprechende Anteil der gemeldeten Entgelte nach § 28 der Satzung zu berücksichtigen. Das auf einen Teilzeitraum entfallende Entgelt ergibt sich, wenn das anhand des Entgeltnachweises ermittelte Gesamtentgelt mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei wird das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat mit 30 Tagen gerechnet.

sind, der Betrag von 60 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV als jeweiliger Jahresarbeitsverdienst (Versicherungssumme). Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 35 Abs. 2 der Satzung) hinzugerechnet.

- (2) Für die Beitragsberechnung gilt die für das Hauptunternehmen festgesetzte Gefahrklasse.

§ 43

Zusatzversicherung

- (1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen Antrag der/des selbstständig Tätigen eine höhere Versicherungssumme als die in § 42 der Satzung bestimmte zu Grunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Der Höchstjahresarbeitsverdienst darf jedoch nicht überstiegen werden.
- (2) Die Versicherungssumme nach Absatz 1 tritt mit Ablauf des Monats, in dem der schriftliche Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, an die Stelle des in § 42 der Satzung genannten Betrags. § 45 Satz 2 und Satz 3 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Zusatzversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben oder auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt genannt wird.
- (4) Die Zusatzversicherung tritt außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist. § 50 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend.

ABSCHNITT IX

Ausdehnung der Versicherung

§ 44

Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten,
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen und Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

§ 45

Antrag, Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt werden soll. Die Versicherungssumme darf den in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag nicht übersteigen. Sie beträgt mindestens 60 v.H. der Bezugsgröße des § 18 Abs. 1 SGB IV. Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 46, 48 der Satzung). Ist die Versicherungssumme in der Anmeldung nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 35 Abs. 2 der Satzung) hinzugerechnet.

§ 46

Beitrag

- (1) Die Beitragsberechnung erfolgt für Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII nach der Versicherungssumme (§ 45 der Satzung) und der Gefahrklasse sowie dem Beitragsfuß. Bei Veranlagung des Unternehmens zu mehreren Gefahrklassen wird der Beitragsberechnung die Gefahrklasse des entgeltmäßigen Schwerpunktes zugrunde gelegt. Ist eine versicherungsberechtigte Person bei mehreren gesondert veranlagten Gewerbebezweigen ausschließlich in einem Gewerbebezweig tätig, so wird auf Antrag die Gefahrklasse dieses Gewerbebezweiges zugrunde gelegt. Auf die Übergangsvorschrift in § 58 a Satz 5 i. V. m. der Vereinbarung nach § 118 SGB VII über die Beitrags- und Gehahrtarifgestaltung wird verwiesen.
- (2) Beginnt oder endet die freiwillige Versicherung im Laufe eines Kalenderjahres, oder erstreckt sich die Unternehmertätigkeit nur auf einen Teil des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Kalendermonat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt.
- (3) Für die Beitragsberechnung der freiwilligen Versicherungen für im Unternehmen mitarbeitende Ehegattinnen/Ehegatten und für unternehmerähnliche Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 47

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheitenverordnung.

§ 48

Beginn und Umfang der Leistungen

Die nach § 44 der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII.

§ 49

Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

§ 50

Beendigung der Versicherung

- (1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.
- (2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII).
- (3) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen oder bei Tod der versicherten Person erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

§ 51

Verzeichnis, Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

ABSCHNITT X

Versicherung sonstiger Personen

§ 52

Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber
- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen, als Prüflinge oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen, zur Anfertigung von Probe- und Prüfungsstücken bzw. -arbeiten,
 - b) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
 - c) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
 - d) als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats oder vergleichbarer Gremien des Unternehmens,
 - e) als Familienangehörige der Unternehmerinnen und Unternehmer oder ihrer Beschäftigten,
 - f) als Praktikantinnen und Praktikanten oder Hospitantinnen und Hospitanten,
 - g) als Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,
 - h) als Doktorandinnen und Doktoranden oder Habilitandinnen und Habilitanden,
 - i) zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses,
 - j) als Besucherinnen und Besucher des Unternehmens,

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmens aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die die Stätte des Unternehmens lediglich in ihrer Eigenschaft als Kunde und Kundin oder Unternehmerin und Unternehmer aufsuchen oder auf ihr verkehren.
- (3) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff. SGB VII. Für Beginn und Umfang der Leistungen gilt § 48 der Satzung.

§ 53

Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie in den von den Berufsgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a) SGB VII).
- (2) § 35 Abs. 3 und 4 der Satzung gilt auch im Fall des Absatzes 1.

ABSCHNITT XI

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 54

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig (§ 10 OWiG) gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei
 1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 bis 11 SGB VII),
 4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
 5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10 000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis zu 2 500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht

nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG) und können gemäß § 17 Abs. 4 OWiG überschritten werden, soweit dies notwendig ist, um den wirtschaftlichen Vorteil auszugleichen, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist.

§ 55

Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) Soweit nach § 54 der Satzung gegen Unternehmerinnen und Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
 - a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
 - b) den vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
 - c) den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern des Unternehmens (§ 9 Abs. 1 OWiG).

- (2) Sind Personen von Unternehmerinnen oder Unternehmern oder einem sonst dazu Befugten
 - a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, oder
 - b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die den Inhaberinnen oder Inhabern des Betriebes obliegen,und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für die Unternehmerinnen und Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmerinnen und Unternehmer vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 56

Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

- (1) Unternehmerinnen und Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von betrieblichen Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).

- (2) Den Unternehmerinnen und Unternehmern stehen gleich
- a) ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter,
 - b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
 - c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Aufgaben handelt, für deren Wahrnehmung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

ABSCHNITT XII

Schlussbestimmungen

§ 57

Bekanntmachungen

- (1) Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die Bekanntmachungen mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet unter www.bghm.de. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet werden das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen des Unfallversicherungsträgers dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft öffentlich bekannt gemacht.

ABSCHNITT XIII

Übergangsbestimmungen

§ 58 (weggefallen)

§ 58 a

Beitrag zur freiwilligen Versicherung

Abweichend von § 46 Abs. 1 werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Holz-Berufsgenossenschaft bis zum Inkrafttreten des 1. gemeinsamen Gefahrtarifs der BG Holz und Metall entsprechend § 44e Abs. 1 der Satzung der Holz-Berufsgenossenschaft vom 01. Januar 1997 in der Fassung des 7. Nachtrags berechnet (Anhang 5). Abweichend von § 46 Abs. 1 werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft bis zum Inkrafttreten des 1. gemeinsamen Gefahrtarifs der BG Holz und Metall entsprechend § 42 Abs. 1 der Satzung der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft in der Fassung des 9. Nachtrags berechnet (Anhang 6). Abweichend von § 46 Abs. 1 werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft bis zum Inkrafttreten des 1. gemeinsamen Gefahrtarifs der BG Holz und Metall entsprechend § 44 Abs. 1 der Satzung der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft in der Fassung des 6. Nachtrags berechnet (Anhang 7). Abweichend von § 46 Abs. 1 werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd bis zum Inkrafttreten des 1. gemeinsamen Gefahrtarifs der BG Holz und Metall entsprechend §§ 44 ff der Satzung der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd vom 01. April 2007 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 11. September 2008 berechnet (Anhang 8). Abweichend von § 46 erfolgt die Beitragsberechnung zur freiwilligen Versicherung gemäß der Vereinbarung nach § 118 SGB VII über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung übergangsweise bis längstens 31. Dezember 2022 nach der Versicherungssumme (§ 45 der Satzung) und der halben Gefahrklasse des Unternehmens, mindestens jedoch nach der jeweils niedrigsten Gefahrklasse des Gefahrtarifs, und dem Beitragsfuß.

§ 58 b (weggefallen)

§ 58 c (weggefallen)

§ 58 d (weggefallen)

§ 58 e

Vereinbarung über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung nach § 118 SGB VII

Für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der an der Vereinigung beteiligten Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd und Holz-Berufsgenossenschaft besteht eine nach § 118 SGB VII geschlossene Vereinbarung über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung (Anhang 10).

§ 59

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

Abkürzungen

BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB I	=	Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -
SGB IV	=	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -
SGB VI	=	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -
SGB VII	=	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -
SGB IX	=	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
SGB X	=	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz
UVAV	=	Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung)

Die Vertreterversammlung der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft hat in ihrer Sitzung am 22. September 2010 diese Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall beschlossen.

Düsseldorf, 22. September 2010

gez.: Heinz Koch

- Siegel -

Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft hat in ihrer Sitzung am 21. September 2010 diese Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall beschlossen.

Düsseldorf, 21. September 2010

gez.: Friedrich Döpp

- Siegel -

Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd hat in ihrer Sitzung am 28. September 2010 diese Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall beschlossen.

Mainz, 28. September 2010

gez.: Udo-Werner Scheliga

- Siegel -

Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft hat in ihrer Sitzung am 22. September 2010 diese Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall beschlossen.

München, 22. September 2010

gez.: Konrad Steininger

- Siegel -

Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Anhang 5 (Beitrag zur freiwilligen Versicherung im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Holz-Berufsgenossenschaft entsprechend § 44e Abs. 1 der Satzung der Holz-Berufsgenossenschaft vom 01. Januar 1997 in der Fassung des 7. Nachtrags)

§ 44e

Beitrag

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt für Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII nach der Versicherungssumme (§ 44 d der Satzung) und der Gefahrklasse des Unternehmens, bei mehreren gesondert veranlagten technischen Unternehmensteilen nach der Gefahrklasse des Hauptunternehmens und dem Beitragsfuß, höchstens jedoch nach der für Tischlereien, Schreinereien und Möbelfabriken festgesetzten Gefahrklasse.

Anhang 6 (Beitrag zur freiwilligen Versicherung im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft entsprechend § 42 Abs. 1 der Satzung der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft in der Fassung des 9. Nachtrags)

§ 42

Beitrag

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 41 der Satzung) und, soweit zugrunde zu legen, der Gefahrklasse, die im jeweiligen Gehahrtarif für technisches Betriebspersonal festgesetzt ist.

Anhang 7 (Beitrag zur freiwilligen Versicherung im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft gem. § 44 Abs. 1 der Satzung der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft in der Fassung des 6. Nachtrags)

§ 44

Beitrag

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 43 der Satzung) und der Gefahrklasse des Unternehmens, bei mehreren gesondert veranlagten technischen Unternehmensteilen nach der Gefahrklasse des Hauptunternehmens. Ist der Unternehmer ausschließlich im Bürobereich des Unternehmens tätig, so wird auf Antrag die Gefahrklasse dieses Unternehmenszweigs zugrunde gelegt. Ist der Unternehmer im technischen Betrieb und im Bürobereich tätig, so kann die Versicherungssumme auf Antrag den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend aufgeteilt werden.

Anhang 8 (Beiträge zur freiwilligen Versicherung im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd gem. § 46 Abs. 1 der Satzung der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd vom 01. April 2007 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 11. September 2008)

§ 46

Beitrag

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 45 der Satzung) und der Gefahrklasse des Unternehmens, bei mehreren gesondert veranlagten technischen Unternehmensteilen nach der Gefahrklasse des Hauptunternehmens und dem Beitragsfuß. Ist der Unternehmer ausschließlich im kaufmännischen Teil des Unternehmens tätig, so wird auf Antrag die Gefahrklasse dieses Unternehmenszweiges zu Grunde gelegt. Ist der Unternehmer im technischen Betrieb und im kaufmännischen Bereich tätig, so kann die Versicherungssumme auf Antrag den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend aufgeteilt werden.

Anhang 10 (Vereinbarung nach § 118 SGB VII über die Gefahrarif- und Beitragsgestaltung)

Die

Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf,
Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf,
Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd, Mainz,
Holz-Berufsgenossenschaft, München,

schließen nach § 118 SGB VII die folgende Vereinbarung über die Gefahrarif- und Beitragsgestaltung:

§ 1

Übergangszeit

Die Vereinbarung über die Gefahrarif- und Beitragsgestaltung dient der Konkretisierung erforderlicher Anpassungsprozesse für die Gefahrarif- und Beitragsgestaltung auf der Grundlage der Festlegungen des Vereinigungsvertrags. Sie ist autonomes Recht und gilt während der Übergangszeit von zwölf Jahren.

§ 2

Gefahrarife

(1) Der zum 01.01.2007 in Kraft getretene Gefahrarif der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft gilt in ihrem bisherigen Zuständigkeitsbereich längstens bis zum 31.12.2012 weiter.

(2) Der zum 01.01.2007 in Kraft getretene Gefahrarif der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft gilt in ihrem bisherigen Zuständigkeitsbereich längstens bis zum 31.12.2012 weiter.

(3) Der zum 01.01.2010 in Kraft getretene Gefahrarif der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd gilt in ihrem bisherigen Zuständigkeitsbereich längstens bis zum 31.12.2015 weiter.

(4) Der zum 01.01.2007 in Kraft getretene Gefahrarif der Holz-Berufsgenossenschaft gilt in ihrem bisherigen Zuständigkeitsbereich längstens bis zum 31.12.2012 weiter.

(5) Sofern für Zeiten nach Ablauf der Geltungsdauer der Gefahrarife nach Abs. 1 bis 4 für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften kein gemeinsamer Gefahrarif beschlossen wird, muss die neue Berufsgenossenschaft bis

längstens zum Ende der Übergangszeit nach § 1 für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften als autonomes Recht getrennte Gefahrtriffrate festsetzen.

(6) Die Gefahrtriffratenstellen „Kaufmännischer und Verwaltender Teil“ bleiben, nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 158 Abs. 1 SGB VII) und soweit in den bisherigen Gefahrtriffraten vorhanden, bestehen.

§ 3

Umlagen während der Übergangszeit

Während der Übergangszeit nach § 1 werden die Mittel der neuen Berufsgenossenschaft nach Maßgabe der §§ 152 ff. SGB VII durch Beiträge im Wege getrennter Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften aufgebracht.

§ 4

Beitragsausgleichsverfahren

Die für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften bestehenden Beitragsausgleichsverfahren bestehen bis zum Inkrafttreten eines gemeinsamen Gefahrtriffrates unverändert fort.

§ 5

Interne Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften

Während der Übergangszeit nach § 1 werden die nach § 178 Abs. 1 bis 3 SGB VII von der Berufsgenossenschaft Holz und Metall zu tragenden Renten- und Rehabilitationslasten sowie die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten intern auf die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften in dem Verhältnis verteilt, das dem jeweiligen Anteil an der Summe der Struktur- und Überalllasten entspricht, die sich ergeben würden, wenn eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte.

§ 6

Besondere Regelung für die Zeit nach Ablauf der Übergangszeit

Nach Ablauf der Übergangszeit nach § 1 werden Rentenlasten, die auf Versicherungsfällen vor der Vereinigung beruhen, von den bisherigen Zuständigkeitsbereichen der vereinigten Berufsgenossenschaften im Rahmen und in den betraglichen Grenzen der im Verhältnis ermittelten jeweiligen Rentenlasten nach § 178 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und

Abs. 3 Nr. 1 SGB VII jeweils weiter getragen, als ob eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte, solange bei mindestens einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften die auf diesen Bereich entfallende anteilige Gesamtbelastung¹⁾ ohne diese Regelung um mehr als 5 Prozent ansteigen würde. Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall beschließt vor Ablauf der Übergangszeit nähere Bestimmungen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

¹⁾ Gesamtbelastung im Sinne von § 118 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB VII

§ 7

Vermögensregelungen

(1) Während der Übergangszeit nach § 1 und der Zeit der besonderen Regelung nach § 6 werden die Vermögen der an der Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften, und zwar im Einzelnen

- a) die Rücklage,
- b) das Verwaltungsvermögen einschließlich des Altersvorsorgevermögens und
- c) die Betriebsmittel

gemeinsam verwaltet.

(2) Das zum Vereinigungszeitpunkt jeweils eingebrachte Vermögen wird intern nur für Zwecke der an der Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften verwendet.

(3) Einlagen in die internen Vermögen, Entnahmen aus den internen Vermögen sowie die Erträge aus dem internen Vermögen fließen in die getrennten Umlagen nach § 3 sowie in die Sonderumlage nach § 6 ein.

(4) Jede an dieser Vereinbarung beteiligte Berufsgenossenschaft ist verpflichtet, Altersversorgungsverpflichtungen (Rente und Beihilfe) selbst zu finanzieren. Das gilt sowohl für die nach § 172 c SGB VII gesetzlich vorgeschriebene Bildung von Altersrückstellungen als auch für die darüber hinausgehende Bildung von Altersrückstellungen aufgrund § 12 SVRV. Das bislang von den an dieser Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften angesparte Sondervermögen wird zu diesem Zweck buchhalterisch für jede an dieser Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaft getrennt geführt, so dass die internen finanziellen Verpflichtungen gesondert berechnet werden können. Das jeweilige Sondervermögen der an dieser Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften darf nur zur Finanzierung der jeweiligen Altersversorgungsverpflichtungen verwendet werden.

§ 8

Sonderumlage

Für die Unternehmen im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Holz-Berufsgenossenschaft wird für den arbeitsmedizinischen Dienst der Holz-Berufsgenossenschaft bis zum

Inkrafttreten des ersten gemeinsamen Gefahr tariffs der Berufsgenossenschaft Holz und Metall eine eigene Umlage erhoben.

§ 9

Ergänzende Bestimmungen

(1) Abweichungen von der Durchführung der Umsetzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sind nur bei Wegfall der Geschäftsgrundlage der jeweiligen Bestimmung zulässig.

Den Wegfall der Geschäftsgrundlage stellt auf Antrag der Berufsgenossenschaft die Aufsichtsbehörde fest.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Vertreterversammlung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Für diesen Fall gilt die Regelung als vereinbart, die dem Gewollten am Nächsten kommt.

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft am 22. September 2010, der Vertreterversammlung der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft am 21. September 2010, der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd am 28. September 2010 und der Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft am 22. September 2010 beschlossene Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII sowie § 118 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 29. Oktober 2010
III 2 - 69060.00 - 2240/2009

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

- Siegel -

gez.: Meurer

In dieser Ausgabe sind die Satzungsänderungen auf Grund folgenden Nachtrags enthalten:

1. Nachtrag zur Satzung vom 16. Dezember 2011, genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 6. März 2012 (I 2-69060.00-2267/2009)
2. Nachtrag zur Satzung vom 22. Juni 2012, genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 03. August 2012 (I 2-69060.00-2267/2009)
3. Nachtrag zur Satzung vom 21. November 2012, genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 28. Dezember 2012 (III 2-69060.00-2593/2012)
4. Nachtrag zur Satzung vom 21. November 2013, genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 10. Dezember 2013 (III 2-69060.00-4700/2013)
5. Nachtrag zur Satzung vom 20. November 2014, genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 4. Dezember 2014 (422-69060.00-3078/2014)
6. Nachtrag zur Satzung vom 12. September 2017, genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 12. September 2017 (112-69060.00-2267/2009)
7. Nachtrag zur Satzung vom 12. September 2017, genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 12. Oktober 2017 (415-69060.00-881/2017)
8. Nachtrag zur Satzung vom 20./21. Juni 2018, genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 30. Juli 2018 (415-69060.00-1531/2018)
9. Nachtrag zur Satzung vom 3./4. Juli 2019, genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 28. August 2019 (112-69060.00-2267/2009)

10. Nachtrag zur Satzung vom 20./21. November 2019, genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 16. Dezember 2019 (415 - 69060.00 - 3104/2019)